

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.03.2020

**Anfrage Nr.: 0022/2020/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Grädler**  
**Anfragedatum: 07.02.2020**

Betreff:

## **Kinderbetreuungseinrichtungen in Kirchheim und Rohrbach**

### Schriftliche Frage:

Wurden mit den Kirchen bezüglich der Liegenschaften mit Kinderbetreuungseinrichtungen in Kirchheim und Rohrbach Gespräche über den Kauf der entsprechenden Immobilien geführt?

Wenn ja, was hat dazu geführt, dass ein Kauf nicht erfolgreich war?

Wieso wurde das Vorkaufsrecht der Kommune nach § 24 oder § 25 des BauGB nicht genutzt um eine Versorgung mit ausreichenden Betreuungsplätzen im Stadtteil sicherzustellen?

### Antwort:

In regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit der Evangelischen und der Katholischen Kirche wurde der geplante Verkauf von kirchlichen Liegenschaften in Kirchheim und Rohrbach thematisiert. Beide Kirchen haben die Stadtverwaltung darüber informiert, dass in den aktuellen Planungen für eine Nachnutzung eine Kindertageseinrichtung in mindestens gleicher Größe angedacht ist.

Um ähnlich gelagerte Anfragen zu bündeln, möchten wir auf den Antrag Nummer 0114/2019/AN zum Thema „Betreuungsplätze Kirchheim und Rohrbach“ verweisen. Die Beantwortung ist mit einer Vorlage in der Sitzungsfolge Bezirksbeirat Rohrbach am 26.05.2020, Bezirksbeirat Kirchheim am 07.07.2020, Jugendhilfeausschuss am 22.09.2019 und Gemeinderat am 08.10.2020 vorgesehen.

Zum Thema Vorkaufsrecht ist zu sagen, dass die Stadt nicht generell an allen Grundstücken im Stadtgebiet ein Vorkaufsrecht hat. Dazu kommt, dass ein Vorkaufsrecht erst wirksam ausgeübt werden kann, wenn ein notariell beurkundeter Kaufvertrag vorgelegt wird.